



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Autobahn N01 aufgrund Ausbau der Nordumfahrung Zürich

Das Bundesamt für Strassen ASTRA,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 Buchstabe a, Artikel 110 Absatz 2 Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N01 wie folgt:

- in Fahrtrichtung St. Gallen: von km 291.720 bis km 302.720: 100/80/60 km/h
- in Fahrtrichtung Bern: von km 303.800 bis km 291.350: 100/80/60 km/h

II

Fahrverbot für Fahrzeuge von über 2.00 m Breite (inkl. Ladung) auf der Autobahn N01 wie folgt:

- in Fahrtrichtung St. Gallen, auf der Überholspur: von km 291.720 bis km 302.100
- in Fahrtrichtung Bern, auf der Überholspur: von km 302.150 bis km 291.727

III

Allgemeines Fahrverbot (ausgenommen Werkverkehr) wie folgt:

- Rastplatz Bösisee und Baustellenbereich

¹ SR 741.01

² SR 741.21

IV

Die Verkehrsanordnungen gemäss Signalisationsplänen gelten ab deren Aufstellung bzw. Markierung (1. April 2016) bis Ende der Bauarbeiten (voraussichtlich 31. Dezember 2020).

V

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

23. Februar 2016

Bundesamt für Strassen

Guido Biaggio
Vizedirektor, Abteilungschef